

Inhalt

1. 9. 2004	Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin 100-1	367
3. 8. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-8-1 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee	368
31. 8. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Taxenordnung	369
26. 8. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. April 2004	370
	316-4-a	

Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom 1. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für gemeinsame Gerichte des Landes Berlin mit anderen Ländern können durch Staatsvertrag Zuständigkeiten und Verfahren abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmt werden.“
- Artikel 83 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans X-8-1
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee

Vom 3. August 2004

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-8-1 vom 12. Dezember 2002 für die Grundstücke Potsdamer Chaussee 66-66 C und Von-der-Trenck-Str. 4/10 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-8 im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee, vom 21. Oktober 1957 (GVBl. S.1693) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist wird die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. August 2004

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber
Bezirksbürgermeister

Laschinsky
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

vom 31. August 2004

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), wird verordnet:

Artikel I

Die Taxenordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und der Ausführung von Beförderungsaufträgen im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild (Größe: DIN A 7 quer) mit seinem Lichtbild (Passbildgröße) und seinem Ruf- und Familiennamen in Druckbuchstaben nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung anzubringen. Das Lichtbild muss aktuell sein. Die Höhe der Druckbuchstaben muss mindestens 0,5 cm betragen. Darüber hinausgehende Angaben oder Zeichen darf das Schild nicht enthalten.“

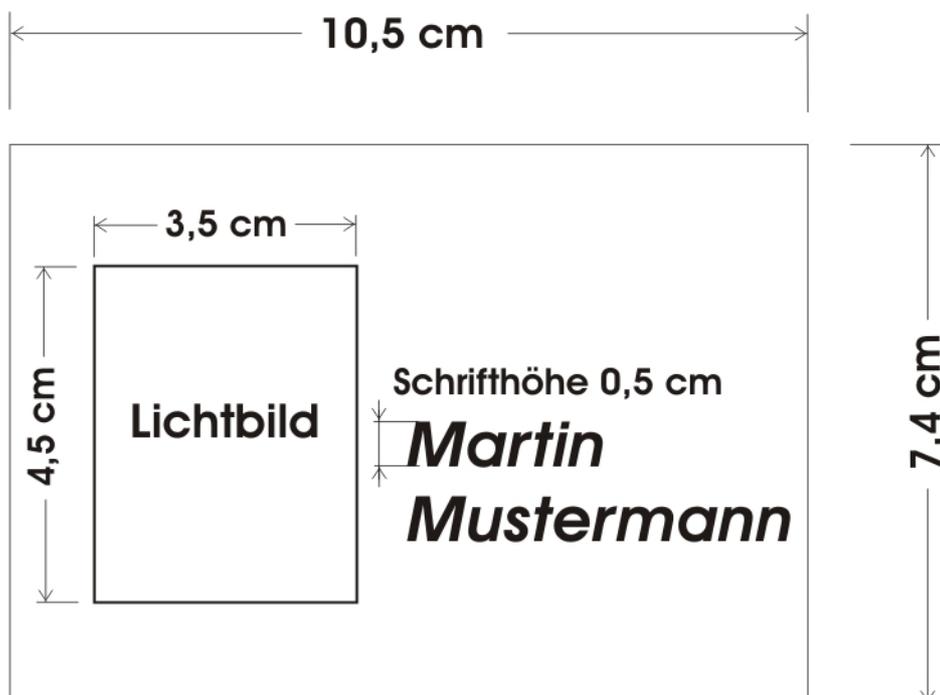
2. In § 7 wird nach Nummer 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. entgegen § 6 Abs. 4 kein Schild anbringt.“

3. Nach § 8 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 6 Abs. 4 der Taxenordnung

Muster des Schildes mit Lichtbild und Namen nach § 6 Abs. 4:



Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 31. August 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r
Senatorin für Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung
eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes
der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. April 2004**

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 2. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GVBl. S. 218) wurden ausgetauscht.

Der Staatsvertrag tritt gemäß seinem Artikel 9 Abs. 1 am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 26. August 2004

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit